

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	411/2021
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	29.06.2021

Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisstadt Mettmann über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet Mettmann während des Zeitraums 01.007.2021 - 30.09.2021

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisstadt Mettmann über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet Mettmann während des Zeitraums 01.07.2021 - bis 30.09.2021 (Anlage 1).

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Ordnungsbehördliche Verordnung nach deren außer Kraft treten zu evaluieren. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere
 - die Anzahl der Anträge auf Sperrzeitverkürzung in Einzelfällen und ihre Bearbeitungsdauer,
 - die Anzahl der Fälle, in denen wegen Beschwerden Auflagen oder eine Sperrzeitverlängerung verfügt wurde und

- Anzahl und Gründe von Beschwerden.

Die Verwaltung wird über das Ergebnis der Evaluation im zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe berichten.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Wählergemeinschaft Mettmann und die CDU Fraktion im Rat der Kreisstadt Mettmann haben Anträge zur Verkürzung der Sperrzeit gestellt. Seitens der Verwaltung wurde vor diesem Hintergrund kurzfristig ein Vorschlag zur Verkürzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in den Sommermonaten erarbeitet.

Dieser Vorschlag ist in der Anlage 1 zu dieser Drucksache, dem Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung dargelegt. Inwieweit Beschränkungen für die Gastronomie als Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona Virus COVID-19 über die Sommermonate bestehen bleiben bzw. erneut verschärft werden, lässt sich nicht abschließend beurteilen, wenn auch die Inzidenzwerte in Mettmann sowie in NRW in den letzten Wochen konstant gesunken sind.

Wichtige Faktoren für die Beurteilung der pandemischen Lage sind neben der Entwicklung der Inzidenzwerte auch die zunehmende Impfquote in der Bevölkerung, sowie der Einsatz von Schnell- und Selbsttests. Da erfahrungsgemäß die Gefahr der Übertragbarkeit des Corona-Virus im Freien und bei Sonneneinstrahlung gegenüber geschlossenen Räumen wesentlich geringer ausfällt, wird insbesondere im Sommer 2021 die Außengastronomie eine wichtige Rolle für den Umsatz bei den Gastronomen und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum einnehmen. Daher ist die Verkürzung der Sperrzeit für die Außengastronomie ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Gaststättengewerbes, das durch die Pandemiebeschränkungen besonders gelitten hat.

Würdigung

In Nordrhein-Westfalen besteht nach § 3 der Gewerberechtsverordnung (GewRV) eine allgemeine Sperrzeit für Gaststätten, wonach diese um 5 Uhr beginnt und jeweils um 6 Uhr endet. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden die Sperrzeit durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein verkürzen, verlängern oder aufheben (§ 3 Abs. 5 GewRV)). Die Möglichkeit der Sperrzeitverkürzung mittels Verwaltungsentscheidung besteht unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Betriebe (§ 3 Abs. 6 GewRV). Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Festsetzung der Sperrzeit ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Insbesondere für die Außengastronomie hat die Verwaltung vom Instrument der Sperrzeitverlängerung Gebrauch gemacht. Für Mettmann wurden die Sperrzeiten in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Kreisstadt Mettmann zur Verkürzung der Sperrzeit für die Außengastronomie der Oberstadt (Ratsbeschluss 15.12.2015) für den Bereich der sogenannten

„historischen Oberstadt“ festgesetzt. Im übrigen Stadtgebiet erfolgen die Festsetzungen in den jeweiligen Gaststättenerlaubnissen. Der Grund für diese Sperrzeitverlängerungen im Sinne eines öffentlichen Bedürfnisses bzw. der besonderen örtlichen Verhältnisse ist der Schutz der Nachtruhe für die Anwohner, da gerade die Außenbewirtschaftung erhebliche Lärmimmissionen verursacht. Auch wegen der teils stark schwankenden Lautstärke stören die von der Außengastronomie ausgehenden Lärmimmissionen wie Gespräche und Musik die Nachtruhe in besonderem Maße. Hinter dem Ruhebedürfnis der Anwohner hat daher das Interesse der Gastwirte an der Öffnung ihrer Betriebe auch in den Nachtstunden regelmäßig zurückzustehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den gesamten Gastronomiebereich und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Attraktivität der Innenstadt und das öffentliche Leben insgesamt ist die Abwägung zwischen den Geschäftsinteressen der Gastwirte und dem Ruhebedürfnis der Anwohner neu zu bewerten. Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Gründe für eine Neugewichtung der Belange zu Gunsten der Gastwirte, die es rechtfertigen, die aktuell für die Außengastronomie geltenden Sperrzeiten sehr moderat zu verkürzen:

Auch in den Sommermonaten 2021 wird das Corona-Virus das gesellschaftliche Zusammenleben einschränken. Dies gilt besonders im Bereich von kontaktreichen Dienstleistungen wie z. B. der Gastronomie.

- Die Gefahr der Virusverbreitung ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen im Freien wesentlich geringer als in geschlossenen Räumen.
- Aufgrund des Lockdowns für die Gastronomie von November 2020 bis Juni 2021 besteht ein entsprechender Nachholbedarf bei den Gastronomen sowie in der Bevölkerung.
- Wegen der höheren Ansteckungsgefahr in Innenräumen werden Gäste voraussichtlich hauptsächlich die Außengastronomie besuchen und die Innenräume meiden. Die Gastwirte sind daher in besonderem Maß darauf angewiesen, Umsätze mit der Außenbewirtschaftung erzielen zu können
- Die Gastronomie prägt in einem erheblichen Umfang die Mettmanner Innenstadt. Sie hat einen bedeutenden Anteil am „städtischen Leben“.
- Es bestehen Appelle seitens der Politik und der Wissenschaft, den Sommerurlaub vermehrt im Inland zu verbringen, um die Einschleppungsgefahr auch von Virusmutanten aus dem Ausland zu verringern. Daher ist mit einem höheren Zulauf insbesondere in den Innenstädten während den Sommerferien zu rechnen.

Durch die Verkürzung der Sperrzeit wird im Gegenzug das Ruhebedürfnis der Anwohner tangiert. Infolge einer allgemeinen Festsetzung der im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage verkürzten

Sperrzeit besteht für die Anwohner eine gewisse Planungssicherheit, welche Betriebszeiten an welchen Tagen grundsätzlich gelten. Ferner müssen die Gastronomen zugleich die Richtwerte für den Lärmschutz insbesondere ab 22 Uhr beachten. Falls einzelne Gastronomen ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, kann die Stadt weitergehende Auflagen zum Lärmschutz bis zur Verlängerung der Sperrzeit verfügen.

Um das tangierte Ruhebedürfnis der Anwohner entsprechend zu gewichten, wurde bei dem Verwaltungsvorschlag auch das Merkmal „besondere örtliche Verhältnisse“ durch eine Differenzierung des Sperrzeitbeginns nach Zonen gewürdigt. Im Falle einer Anfechtung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist damit zu rechnen, dass das Gericht insbesondere prüfen wird, ob beim Erlass der Rechtsverordnung ein angemessener Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern der Gastronomen und der Anwohner erzielt wurde. Dies ist bei einer Differenzierung nach Örtlichkeiten eher der Fall. Ferner besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, unbillige Ergebnisse für betroffene Gastronomen, die nicht von der ordnungsbehördlichen Verordnung profitieren können, durch eine Einzelfallentscheidung –ggf. in Verbindung mit Auflagen für den Nachbarschutz – zu kompensieren.

Aktuelle Situation In Mettmann

	Regelung durch VO	bis 22	bis 23	bis 24
Oberstadt	8	0	8	0
Innenstadt	20	20	0	0
Mettmann	24	24	0	0

Grundlegende Faktoren für den Vorschlag der Verwaltung

Um einen angemessenen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Gastronomen, der Nachfrage nach Gastronomieangeboten der Gäste sowie dem Ruhebedürfnis der Anwohner zu erzielen, wurden in dem vorliegenden Verwaltungsvorschlag folgende Punkte berücksichtigt:

- Erfahrungsgemäß erstreckt sich die Saison der Außenbewirtschaftung im Hauptgeschäft bis Ende September. Daher wurde der Zeitraum bei der vorgeschlagenen Geltungsdauer für die ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend berücksichtigt.
- Die Verkürzung der Sperrzeit erfolgt gegenüber dem Status quo an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen um eine halbe Stunde.
- Die allgemeine Verkürzung der Sperrzeitverkürzung mittels ordnungsbehördlicher Verordnung erfolgt ortsbezogen und differenziert nach Wochentagen. Zu berücksichtigen sind hierbei die unterschiedliche soziale Adäquanz der von Gaststätten ausgehenden Auswirkungen in den jeweiligen Bereichen bzw. die zu erwartende Akzeptanz der

längeren Betriebszeiten von Gaststätten in der Bevölkerung und die zu erwartende Nachfrage nach Angeboten der Außengastronomie.

- Gaststättenbetriebe, die bereits übergünstigere Betriebszeiten verfügen, sollen sich nicht verschlechtern (Bestandsschutz).
- Soweit in Einzelfällen eine Verkürzung der Sperrzeit gerechtfertigt ist (z. B. während der Fußball-Europameisterschaft), der Betrieb von der allgemeinen Festsetzung mittels ordnungsbehördlicher Verordnung nicht profitiert und der Nachbarschutz dem nicht entgegensteht, kann auf Antrag die nötige behördliche Erlaubnis erteilt werden.

Weiteres Vorgehen

Wie bereits erwähnt wurde, bedarf es für die allgemeine Festsetzung einer abweichenden Sperrzeit den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Diese kann von der Gemeinde erlassen werden. Gemäß § 41 Abs. I Buchstabe f der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen ist für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, der Rat der Gemeinde zuständig.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Umsetzung zu evaluieren. Hierzu wird sie

- die Anzahl der Anträge auf Sperrzeitverkürzung in Einzelfällen und ihre Bearbeitungsdauer,
- die Anzahl der Fälle, in denen wegen Beschwerden Auflagen oder eine Sperrzeitverlängerung verfügt wurde und
- die Anzahl und Gründe von Beschwerden erheben.

Gez. Kotthaus